

VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

zwischen der

AWP SOLUTIONS ČR A SR, s. r. o.
Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

8. April 2024

Inhalt**PRÄAMBEL 3**

1.	VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und § 70 Abs. 1 (a) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)	5
2.	ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME	5
3.	WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	6
4.	KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG	6
5.	VERSCHMELZUNGSBERICHT	6
6.	VERSCHMELZUNGSSTICHTAG (RELEVANTER STICHTAG); STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS	7
7.	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und § 191 Abs. 1 (a), (c) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)	8
8.	KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und § 191 Abs. 1 (a) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)	10
9.	KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN	10
10.	SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT	10
11.	GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und §§ 35 f. in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 59m und 59v des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)	10
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.**, einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach tschechischem Recht mit Sitz in Prag, Tschechische Republik, und eingetragener Geschäftsadresse Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, ID-Nr.: 256 22 871, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Aktenzeichen: C 55651,

im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

UND

2. **AP Solutions GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695,

im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "**Verschmelzung**").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik, die **AP Solutions GmbH Česká republika - odštěpný závod zahraniční právnické osoby**, mit eingetragener Geschäftsadresse Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, ID-Nr.: 199 80 299, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Aktenzeichen: A 80470, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungstichtag (d. h. ab dem Vollzugstag wie definiert in Abschnitt 3.1) fortführen wird. Das Vermögen der Übertragenden

Gesellschaft (d. h. Vermögen und Verbindlichkeiten) wird, soweit es sich auf die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in der Tschechischen Republik bezieht, für Zwecke der tschechischen und deutschen Einkommensteuer sowie für tschechische und deutsche Buchhaltungszwecke am Relevanten Stichtag, wie definiert in Abschnitt 6.1. Teil der in der Tschechischen Republik belegenen Betriebsstätte der Übernehmenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik, die **AWP Solutions ČR a SR, s. r. o., organizačná zložka**, mit eingetragener Geschäftsadresse Čajakova 18, Bratislava 811 05, ID-Nr.: 30 846 609, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Aktenzeichen: 1084/B. Die Übernehmende Gesellschaft wird die von der Zweigniederlassung in der Slowakischen Republik betriebene Geschäftstätigkeit ab dem Verschmelzungsstichtag (d. h. ab dem Vollzugstag wie definiert in Abschnitt 3.1) fortführen. Nach dem Vollzugstag wie definiert in Abschnitt 3.1 wird ein Antrag auf Eintragung des Wechsels des Gründers der slowakischen Zweigniederlassung beim slowakischen Handelsregister eingereicht – die Übernehmende Gesellschaft wird als neuer Gründer der slowakischen Zweigniederlassung eingetragen.

- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung zum Vollzugstag werden das Aktiv- und Passivvermögen (d. h. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Nach der Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt.
- (E) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. In der Tschechischen Republik wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen der §§ 61 f., 88 f. und 180 f. sowie den damit zusammenhängenden Bestimmungen des tschechischen Gesetzes Nr. 125/2008 Slg. über die Umwandlung von Gesellschaften und Genossenschaften in seiner geltenden Fassung (das "**Tschechische Umwandlungsgesetz**") durchgeführt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") durchgeführt.

Die Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "**Verschmelzungsplan**").

FOLGENDES WIRD VEREINBART:**1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und § 70 Abs. 1 (a) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)****1.1. Übertragende Gesellschaft**

Die Übertragende Gesellschaft, die **AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.**, ist eine tschechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach tschechischem Recht mit Sitz in Prag, Tschechische Republik. Ihre eingetragene Geschäftsadresse ist Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, ID-Nr.: 256 22 871. Die Übertragende Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts Prag unter Aktenzeichen: C 55651 eingetragen.

Der Anteil in Höhe von 100 %, der einer Einlage von CZK 30.000.000 in das Stammkapital der Übertragenden Gesellschaft entspricht, wird unmittelbar von **Allianz Partners SAS** gehalten, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116 ("**Allianz Partners SAS**"), die die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die Übertragende Gesellschaft hat neben dem Anteil an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die **AP Solutions GmbH**, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen.

Sämtliche Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der **Allianz Partners SAS** gehalten, die damit die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft ist. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und § 61 Abs. 1 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes verschmolzen. Infolge dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen (d. h. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung zum Vollzugstag geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen (d.h. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Übernehmende Gesellschaft über. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft (d. h. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), soweit es sich auf die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in der Tschechischen Republik bezieht, für

tschechische Einkommensteuer- und Buchhaltungszwecke gemäß dem unter Präambel (C) dargelegten Ansatz behandelt wird.

3. WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG

- 3.1. Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "**Vollzugstag**"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden das Aktiv- und Passivvermögen als Ganzes auf die Übernehmende Gesellschaft ohne Abwicklung übertragen und gehen die Anteile der Übertragenden Gesellschaft unter.
- 3.2. Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über.

4. KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG

- 4.1. Sowohl die Übertragende als auch die Übernehmende Gesellschaft sind unmittelbare 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Anteile für die Umsetzung der Verschmelzung nicht erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und § 70 Abs. 1 (b) in Verbindung mit §§ 88 and 98 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes).
- 4.2. Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und keine Anteile an die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden (gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und § 98 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes), enthält dieser Verschmelzungsplan keine Angaben zu einem Umtauschverhältnis von Anteilen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und § 70 Abs. 1 (b) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes), zu einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und § 70 Abs. 1 (b) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes), zum Zeitpunkt der Gewinnbeteiligung neuer Geschäftsanteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und § 70 Abs. 1 (e) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes) oder zu einer Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und § 70 Abs. 3 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes).
- 4.3. Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG weder eine Verschmelzungsprüfung noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht erforderlich. Die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft wird sich gemäß §§ 59q und 92 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes damit einverstanden erklären, dass kein Verschmelzungsprüfungsbericht erstellt wird.

5. VERSCHMELZUNGSBERICHT

- 5.1. Gemäß § 24 in Verbindung mit § 59p des Tschechischen Umwandlungsgesetzes wurde ein Verschmelzungsbericht für die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft und der

Übernehmenden Gesellschaft (d. h. die Allianz Partners SAS) erstellt. Da sich sämtliche Anteile der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist nach deutschem Recht gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG kein Verschmelzungsbericht für die Gesellschafter erforderlich.

- 5.2. Für die Arbeitnehmer wurde von jeder Partei für ihre eigenen Arbeitnehmer ein Verschmelzungsbericht gemäß § 309 Abs. 1, 2, 3 und 5 UmwG und § 24 in Verbindung mit § 59p des Tschechischen Umwandlungsgesetzes erstellt. Der Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft zusammen mit einer Entwurfsfassung dieses Verschmelzungsplans gemäß § 310 Abs. 1 UmwG und § 59n des Tschechischen Umwandlungsgesetzes und § 339 des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., des Tschechischen Arbeitsgesetzbuchs, in seiner geltenden Fassung (das "Arbeitsgesetzbuch") zur Verfügung gestellt.

6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG (RELEVANTER STICHTAG); STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS

- 6.1. Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Transaktionen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG bzw. Relevanter Stichtag im Sinne von § 10 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft (d. h. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), soweit es sich auf die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in der Tschechischen Republik bezieht, für tschechische und deutsche Einkommensteuer- und Buchhaltungszwecke gemäß dem unter Präambel (C) dargelegten Ansatz behandelt wird.
- 6.2. Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr und für Zwecke des tschechischen Steuerrechts 1. Januar 2024, 0:00 Uhr.
- 6.3. Für die Zwecke der Übertragung ist der Stichtag der Bilanzen der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung der 31. Dezember 2023 (§ 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG und § 191 Abs. 1 (d) und § 11 Abs. 1 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes).
- 6.4. Für die Zwecke der Übertragung wird das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft zum Buchwert bewertet, § 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG und § 191 Abs. 1 (b) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes.

Im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und § 73 Abs. 1 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes sowie § 59zb des Tschechischen Umwandlungsgesetzes ist keine der Parteien nach tschechischem Recht verpflichtet, eine Bewertung des Vermögens einer der Parteien durch ein Gutachten eines zu diesem Zweck gerichtlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen, da das Stammkapital der Übernehmenden Gesellschaft durch die Verschmelzung nicht aus dem Vermögen der Übertragenden Gesellschaft erhöht wird.

- 6.5. Im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Verschmelzung keine gutachterliche Bewertung des Vermögens einer der Parteien erfolgt, werden die Vermögensgegenstände, Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft mit Wirkung zum Vollzugstag auf die Übernehmende Gesellschaft zum Relevanten Stichtag zu Preisen (Werten) entsprechend ihrem Buchwert (Buchführungswert) übertragen.
7. **VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und § 191 Abs. 1 (a), (c) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)**

7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft hatte zum 31. März 2024 159 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern arbeiteten 151 für die Übertragende Gesellschaft in der Tschechischen Republik und 8 arbeiteten für die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakischen Republik. Die Übertragende Gesellschaft plant, im April/Mai für einen begrenzten Zeitraum ab April insgesamt nicht mehr als 14 so genannte Saisonarbeitskräfte einzustellen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird daher voraussichtlich ab April leicht ansteigen. Abgesehen davon wird sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Tschechischen Umwandlungsgesetzes und § 338 des Arbeitsgesetzbuchs führt die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft zum Übergang aller Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung am Vollzugstag mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften gelten für die übergehenden Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsort der Arbeitnehmer. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltende Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und § 338 des Arbeitsgesetzbuchs ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung am Vollzugstag) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie erlischt (§§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG und § 61 f. des Tschechischen Umwandlungsgesetzes). Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft in der Tschechischen Republik mit den diesem Geschäftsbereich in der Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik zugeordneten Arbeitnehmern fort. Die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakischen Republik wird als Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt.

7.2. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft

Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die derzeit bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein lokaler Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("**BetrVG**") zuständig. Alle konzernweiten Betriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der Verschmelzung weiter. Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind keine Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Es bestehen keine deutschen Tarifverträge, die unmittelbar vor der Verschmelzung Anwendung finden, und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach dem Vollzugstag unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Unternehmen aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dem Vollzugstag wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dem Vollzugstag wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung am Vollzugstag haben.

7.3. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG)

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Alle Verpflichtungen (sofern sie sich nach tschechischem Recht ergeben) aus Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über.

8. **KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und § 191 Abs. 1 (a) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)**

Die Verschmelzung erfordert kein Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen Mitbestimmungsvorschriften.

Die Übernehmende Gesellschaft hatte zum 31. März 2024 265 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktion etwa 265 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer bei Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sind; das gilt auch für die Arbeitnehmer der einzigen Tochtergesellschaft (Neoasistencia Manoteras S.L.) einer der übertragenden Gesellschaften. Damit sind die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") nicht erfüllt. Entsprechend sind keine Angaben zu Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und § 191 Abs. 1 (a) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes erforderlich.

9. **KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN**

9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder § 70 Abs. 1 (d) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgesehen.

9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden Gesellschaft oder der Übernehmenden Gesellschaft oder einem Sachverständigen wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG oder § 70 Abs. 1 (f) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes gewährt.

10. **SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT**

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG und § 70 Abs. 1 (g) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes als **Anlage 10** beigefügt und bilden einen integralen Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in **Anlage 10** beigefügten Fassung entsprechen.

11. **GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und §§ 35 f. in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 59m und 59v des Tschechischen Umwandlungsgesetzes)**

Den Gläubigern wurden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten angeboten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

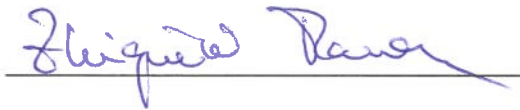
- 12.1. Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, dass für die Durchführung der Verschmelzung keine Zustimmung einer oder mehrerer Behörden aufgrund von Sondergesetzen oder aufgrund unmittelbar geltender EU-Rechtsvorschriften gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Tschechischen Umwandlungsgesetzes erforderlich ist.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG).
- 12.4. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist – soweit gesetzlich zulässig – München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Solutions ČR a SR, s. r. o. auf die AP Solutions GmbH]*

Prag, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.



Name: Zbigniew Macura
(Titel: Geschäftsführer)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Solutions ČR a SR, s. r. o. auf die AP Solutions GmbH]*

Warsaw, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.



Name: Jolanta Karny

(Titel: Geschäftsführer)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Solutions ČR a SR, s. r. o. auf die AP Solutions GmbH]*

Pruskeřov, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.



Name: Bas Berkel

(Titel: Geschäftsführer)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Solutions ČR a SR, s. r. o. auf die AP Solutions GmbH]*

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)

ANLAGE 10

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, **Dr. Thomas Kilian**, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter
des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Brienerstraße 12/III, im Anwesen
Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalansweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:
die Gesellschafterin,
die Gesellschaft,
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle
das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. H. H. H.

ppa. W. J. H.



[Handwritten signature]
Notarvertreter

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.

2. Die Gesellschafter können jederzeit bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nach gewissenhafter Prüfung die Vorabausschüttung des zu erwartenden Jahresgewinnes oder eines Teiles hiervon mit einfacher Mehrheit beschließen. § 30 GmbHG ist zu beachten.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Stimmabgabe ist formlos möglich, soll aber schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter auffordern, ihre Abstimmungserklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gegenüber der Geschäftsführung abzugeben. In diesem Fall gilt eine nicht rechtzeitige Stimmabgabe als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
3. Je 50.-- Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,-- Euro trägt die Gesellschaft.

ppa. H. H. H. ppz. A. H.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte
Notar

UVZ-Nr.

H 3338/23

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anton Winkler".

Anton Winkler, VRiOLG a.D,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.

(5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.

(7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in